



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Satzung

in der Fassung vom 5. Dezember 2014

Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover, Nr. 3071



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Wasserverbandstag e.V.“ (WVT) und hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck

Zweck des Wasserverbandstag e.V. ist es, den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu fördern, sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Wasserverbandstag e.V. können Wasser- und Bodenverbände/Zweckverbände sowie andere Körperschaften sein, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie diese Verbände wahrnehmen oder fördern.

§ 4 Aufnahme

Über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserverbandstag e.V. entscheidet der Vorstand. Falls ein Aufnahmeantrag nicht die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder findet, ist der Antrag dem Ausschuss vorzulegen, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch freiwilligen Austritt aufgrund schriftlicher Austrittserklärung zum Schluss des Geschäftsjahres; die Austrittserklärung muss spätestens 6 Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres bei dem Vorstand eingegangen sein.

- (2) durch Ausschluss wegen Zuwiderhandlung gegen die Aufgaben des Wasserverbandstag e.V.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen die Entscheidung des Ausschusses beantragt werden, die endgültig ist.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder entrichten Beiträge zur Deckung der Aufwendungen des Wasserverbandstag e.V.
- (2) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Wasserverbandstag e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Nach Möglichkeit soll jährlich einmal eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch besondere Einladung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme des Beschlusses gemäß § 13 (1). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Mitglieder wählen in einer Mitgliederversammlung getrennt nach Wahlbezirken die Mitglieder des Ausschusses und eine gleiche Anzahl von Stellvertretern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Verhandlungsniederschrift niederzulegen, die vom Verhandlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus mindestens 60 Mitgliedern, die aus den in Abs. 2 aufgeführten Wahlgruppen stammen, sowie aus 3 Mitgliedern, die vom Niedersächsischen Landkreistag zur Wahl vorgeschlagen werden und 2 Mitgliedern, die vom Landkreistag Sachsen-Anhalt vorgeschlagen werden. Auf jeden Wahlbezirk entfällt je vollendete 6.000 Euro des Beitragsaufkommens zum

Wasserverbandstag e.V. im Jahr vor der Ausschusswahl ein Sitz. Jeder Wahlbezirk hat jedoch mindestens einen Sitz. Die Wahlgruppe II kann nicht mehr Ausschussmitglieder als die Wahlgruppe I haben.

(2) Wahlgruppen

Wahlgruppe I:

Wahlbezirk 1:

Landkreise: Aurich, Leer, Wittmund
Stadt Emden

Wahlbezirk 2:

Landkreise: Ammerland, Wesermarsch, Cloppenburg, Oldenburg, Vechta, Friesland
Städte: Oldenburg, Delmenhorst, Wilhelmshaven

Wahlbezirk 3:

Landkreise: Osnabrück, Emsland, Bentheim
Stadt Osnabrück

Wahlbezirk 4:

Landkreise: Cuxhaven, Stade, Osterholz, Rotenburg, Verden

Wahlbezirk 5:

Landkreise: Harburg, Lüneburg, Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Soltau-Fallingb.,
Celle

Wahlbezirk 6:

Landkreise: Helmstedt, Wolfenbüttel, Peine, Goslar, Gifhorn
Städte: Salzgitter, Braunschweig, Wolfsburg

Wahlbezirk 7:

Landkreise: Hildesheim, Osterode am Harz, Northeim, Göttingen, Holzminden

Wahlbezirk 8:

Landkreise: Hameln-Pyrmont, Schaumburg, Nienburg, Diepholz
Region und Stadt Hannover

Wahlbezirk 9:

Landkreise: Altmarkkreis Salzwedel, Börde, Stendal
Stadt Magdeburg

Wahlbezirk 10:

Landkreise: Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land, Wittenberg, Salzlandkreis
Stadt Dessau-Roßlau

Wahlbezirk 11:

Landkreise: Burgenlandkreis, Harz, Mansfeld-Südharz, Saalekreis
Stadt Halle

Wahlbezirk 12:

Land Bremen

Wahlgruppe II:**Wahlbezirk 13:**

Verbände der Siedlungswasserwirtschaft in Niedersachsen

Wahlbezirk 14:

Verbände der Siedlungswasserwirtschaft in Sachsen-Anhalt

- (3) Der Wasserverbandstag e.V. gibt den einzelnen Wahlbezirken die Anzahl der auf sie gem. Abs. 1 errechneten Ausschussmitglieder bekannt.
- (4) Die von den Verbänden der einzelnen Wahlbezirke zur Wahl vorgeschlagenen Ausschussmitglieder müssen in der Wahlgruppe I Verbandsvorsteher, im Bereich der Wahlgruppe II Verbandsvorsteher, Geschäftsführer oder deren Funktionsvertreter sein. Ein Ausschussmitglied scheidet aus dem Ausschuss mit sofortiger Wirkung aus, sobald es seine nach Satz 1 erforderliche Funktion im Verband verliert. Scheidet ein ordentliches Ausschussmitglied aus, nimmt bis zur nächsten Wahl der als Stellvertreter in den Ausschuss Gewählte die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Mitglieds aus dem betroffenen Wahlbezirk erfolgt die Nachwahl eines neuen ordentlichen Ausschussmitglieds.
- (5) Dem Ausschuss werden gemäß § 30 BGB folgende Aufgaben der Mitgliederversammlung zur selbständigen Beschlussfassung und Erledigung übertragen:
 - a) Wahl des Vorstandes aus seinen Reihen und je eines Stellvertreters; Wahl des Vorsitzers des Vorstandes (Präsident) aus den Reihen der Ausschussmitglieder der Wahlgruppe I; Wahl von zwei Stellvertretern des Vorstandsvorsitzenden (Vizepräsidenten) aus den Reihen des Vorstands. Je ein Vizepräsident muss aus Niedersachsen und aus Sachsen-Anhalt stammen.
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Geschäfts- u. Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers
 - f) Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder
 - g) Festsetzung der Prüfordnung
- (6) Die Wahl des Ausschusses erfolgt auf 5 Jahre.
- (7) Der Ausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn 1/3 der Ausschussmitglieder es verlangt.
- (8) Anträge der Mitglieder des Wasserverbandstag e.V. zu den Ausschussversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vorher in der Hand des Präsidenten sein. Infolgedessen ist auf eine in Aussicht genommene Ausschussversammlung im Verbandsorgan rechtzeitig hinzuweisen.
- (9) Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung ist den Mitgliedern des Ausschusses mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch besondere Einladung bekannt zu geben. Gültige Beschlüsse können auch über weitere Angelegenheiten gefasst werden, die den Mitgliedern des Ausschusses

- mindestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben sind oder die von der Ausschussversammlung mit Stimmenmehrheit als dringend anerkannt werden.
- (10) Der Präsident oder im Falle seiner Verhinderung ein Vizepräsident leitet die Ausschussversammlung.
 - (11) In der Ausschussversammlung hat jedes anwesende oder vertretene Ausschussmitglied eine Stimme. Die Ausschussversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (12) Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - (13) Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.
 - (14) Die Art der Abstimmung wird von der Ausschussversammlung bestimmt
 - (15) Wahlen können durch Zuruf erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird.
 - (16) Die Beschlüsse der Ausschussversammlung sind in einer Verhandlungsschrift niederzulegen, die vom Verhandlungsleiter, einem Ausschussmitglied und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht:
 - a) aus dem Präsidenten
 - b) je einem Vertreter aus den Wahlbezirken der Wahlgruppe I, jeweils einem weiteren Mitglied, wenn der Beitrag des einzelnen Wahlbezirks 15 % des Gesamtbeitrags der Wahlgruppe I übersteigt. Das gleiche gilt für jede weitere angefangene 15 % des Beitragsaufkommens.
 - c) aus den Mitgliedern der Wahlgruppe II. Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Wahlgruppe II ergibt sich aus dem Verhältnis ihres Beitragsaufkommens zu dem der Wahlgruppe I. Innerhalb der Wahlgruppe II verteilt sich die Zahl der Vorstandsmitglieder nach dem Verhältnis des Beitragsaufkommens der Wahlbezirke 13 und 14 zueinander.

Innerhalb des Wahlbezirks 13 verteilen sich die Sitze wie folgt:
Sind vier Sitze oder mehr vorhanden, so erhält zunächst jeder Regierungsbezirk einen Sitz. Die restlichen Sitze verteilen sich entsprechend dem Beitragsaufkommen in den Regierungsbezirken. Dabei wird das Hare-Niemeyer-Verfahren angewendet, wobei die Beiträge den Stimmen entsprechen. Sind weniger als 4 Sitze vorhanden, so gelten die Sätze 6 und 7 entsprechend.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder der Wahlgruppe II darf nicht höher sein als die der Wahlgruppe I.

Die ermittelten Zahlen werden nach unten abgerundet.
 - d) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben gleichzeitig Mitglieder des Ausschusses. Sie haben im Ausschuss jedoch kein Stimmrecht bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und Geschäftsführers sowie in eigenen Angelegenheiten, § 9 (5) e.
- (3) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und etwa erforderliche weitere Dienstkräfte. Der Geschäftsführer erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung selbständig; er ist insoweit besonderer Vertreter i. S. des § 30 BGB. Das Nähere regelt die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung.

- (4) Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Wasserverbandstag e.V., die nicht der Beschlussfassung des Ausschusses bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und trifft die Anordnungen über seine Geschäftsführung und Geschäftseinteilungen selbstständig.
- (5) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens des Wasserverbandstag e.V. Der Vorstand kann über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 Euro beschließen. Der Geschäftsführer verfügt über solche Ausgaben bis zur Höhe von 12.000 Euro. Der Geschäftsführer berichtet dem Vorstand zeitgerecht über die angefallenen Überziehungen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (8) Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Die Höhe der an die Vorstandsmitglieder zu zahlenden Vergütung für Reisen und sonstige Aufwendungen setzt der Ausschuss, die Vergütung des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte setzt der Vorstand fest.
- (9) Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand mit sofortiger Wirkung aus, sobald es seine nach § 9 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Funktion im Verband verliert. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied aus, nimmt bis zur nächsten Wahl der als Stellvertreter in den Vorstand Gewählte die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds erfolgt die Nachwahl eines neuen ordentlichen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Beirat

- (1) Der Ausschuss und der Vorstand werden in technischen, landwirtschaftlichen und verwaltungs-rechtlichen Angelegenheiten durch den Beirat beraten, der zu den Sitzungen je nach Bedarf einzuladen ist. Der Beirat, der ehrenamtlich tätig ist, ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Einem Vertreter der Landkreise, der vom Niedersächsischen Landkreistag zu benennen ist.
 - Einem Vertreter der Landkreise, der vom Landkreistag Sachsen-Anhalt zu benennen ist.
 - Je einem Vertreter der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung der Länder Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt, der von dem jeweiligen Minister zu benennen ist.
 - Je einem hauptamtlichen Vertreter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und einem Vertreter des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt, der von der jeweiligen Institution benannt wird.
 - Je einem Vertreter, der von den Arbeitsgemeinschaften der für die Wasserwirtschaft zuständigen Ämter oder vergleichbaren Organisationseinheiten der Landkreise in Niedersachsen sowie Sachsen-Anhalt benannt wird.
 - Je einem Vertreter der Verbandsgeschäftsführer/Verbandstechniker aus dem Bereich der Unterhaltungsverbände oder vergleichbarer Verbände in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt.

Je einem Vertreter aus dem Bereich der Geschäftsführer/Verbandstechniker von den Verbänden der Siedlungswasserwirtschaft in Niedersachsen und Sachsen-Anhalt in der Rechtsform von Wasser- und Bodenverbänden.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden auf 5 Jahre bestellt.

§ 12

Informationen und Bekanntmachungen

Der Wasserverbandstag e.V. informiert seine Mitglieder mittels Infofax, seiner Internetseite sowie per E-Mail. Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite, per E-Mail oder per Post.

§ 13

Auflösung


- (1) Die Auflösung des Wasserverbandstag e.V. kann nur in einer besonderen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern die für die Auflösung Stimmenden gleichzeitig die einfache Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten im Wasserverbandstag e.V. besitzen.
- (2) Bei Auflösung des Wasserverbandstag e.V. soll das nach durchgeführter Liquidation noch verbleibende aktive Vermögen entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des Wasserverbandstag e.V. der jeweiligen obersten Aufsichtsbehörde (entsprechend dem Landesaufkommen Niedersachsen/Sachsen-Anhalt) zur Verfügung gestellt werden mit der Maßgabe, es zur Förderung der Aufgaben entsprechender Verbände zu verwenden.
- (3) Nach Auflösung des Wasserverbandstag e.V. wird die Erfüllung der Gewährleistung der Anwartschaften der Beschäftigten i. S. des jeweils geltenden § 5 Abs. 1 SBG VI durch die Mitgliedsverbände gesichert.

§ 14

Änderung der Satzung

- (1) Die Änderung der Satzung obliegt der Beschlussfassung durch den Ausschuss. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Viertel der Ausschussmitglieder.
- (2) Der Präsident des Wasserverbandstag e.V. ist bevollmächtigt, etwa vom Vereinsregister geforderte Änderungen, die die Fassung betreffen, vorzunehmen.


Heiko Albers
Präsident


Bernd Wienig
Vizepräsident


Johann Hans
Vizepräsident

Verden, den 5. Dezember 2014